

Merkblatt

Steuernachzahlungen als Liquiditätsfalle für Arztpraxen

Inhalt

- 1 Das Problem**
- 2 Die Ursachen**
 - 2.1 Nachzahlung für das Vorjahr
 - 2.2 Nachträgliche Vorauszahlungen für das laufende Jahr
 - 2.3 Höhere Vorauszahlungen für das kommende Jahr
- 3 Die Lösung**

Steuernachzahlungen als Liquiditätsfalle für Arztpraxen

1 Das Problem

Unvorhergesehene Liquiditätsschwierigkeiten sind ein Problem, dem sich alle Arztpraxen stellen müssen – auch gut laufende Praxen sind davor nicht gefeit. Das klingt zunächst etwas widersprüchlich, wird aber nachvollziehbar, wenn man sich die zeitliche Abfolge von Einnahmen und steuerlichen Liquiditätsabflüssen ansieht. Eine besondere Rolle spielen dabei Steuervorauszahlungen, die bei der Liquiditätsplanung nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden.

Dieses Merkblatt veranschaulicht Ihnen die Ursache der steuerlichen Liquiditätsfalle, in die eine Arztpraxis fallen kann – und wie Sie durch die richtige Planung vermeiden, in diese zu treten. Denn auch hier gilt: „Vorbeugen ist besser als Heilen“.

2 Die Ursachen

Die Ursache für mögliche Liquiditätsprobleme liegt, gerade bei wachsenden Praxisumsätzen, in sehr vielen Fällen im zeitlichen Versatz zwischen der Entstehung der Steuerschuld und dem Zeitpunkt, zu dem die Steuern tatsächlich gezahlt werden müssen.

Das lässt sich am besten anhand eines Beispiels verdeutlichen:

Nehmen wir an, Sie haben im letzten Jahr einen deutlich höheren Gewinn erzielt als im vorletzten Jahr. Einen wesentlichen Teil der Honorare haben Sie bis zum 31.12. bereits auf Ihrem Praxiskonto vereinnahmt, auch wenn Sie Ihre Honorare aus den KV-Abrechnungen erst in Nachhinein erhalten. Die restlichen KV-Einnahmen aus dem Vorjahr finden dann bis zum 30. April des laufenden Jahres den Weg auf Ihr Konto. Dadurch hat sich Ihr Kontostand stetig verbessert.

Wahrscheinlich haben Sie diese Gelegenheit genutzt, um anstehende Investitionen in der Praxis vorzunehmen (Ersatz oder Neuanschaffung von Geräten; Renovierungen, Praxiserweiterungen etc.) oder Sie haben die Liquidität im Privatbereich verwendet (Sondertilgung des Hausdarlehens, Anschaffungen etc.).

Im letzten Jahr haben Sie natürlich auch Vorauszahlungen auf die zu erwartende Einkommensteuer geleistet.

Problem:

Die Grundlage für die Höhe der Vorauszahlungen ist nicht der höhere Gewinn des Vorjahres, sondern der niedrigere Gewinn des Vorvorjahres. Deshalb haben Sie in der Regel deutlich zu wenig Steuern vorausgezahlt – den gestiegenen Gewinn konnten Sie wahrscheinlich nicht voraussehen und berücksichtigen. Damit ist eine Steuerschuld entstanden, die Sie gar nicht wahrgenommen haben.

Konsequenz:

Wenn jetzt die Steuererklärung für das Vorjahr abgegeben wird, passieren mehrere Dinge gleichzeitig. In Summe führen sie zu einer erheblichen Steuernachzahlung, die innerhalb sehr kurzer Zeit fällig wird.

2.1 Nachzahlung für das Vorjahr

Im Steuerbescheid für das Vorjahr wird festgesetzt, dass Sie für das vergangene Jahr eine hohe Nachzahlung leisten müssen. Dies tritt ein, da die Vorauszahlung auf Grundlage des niedrigeren Gewinns des Vorjahres beruht.

Nach Bekanntgabe des Bescheids haben Sie lediglich einen Monat Zeit, um die Nachzahlung an das Finanzamt zu leisten.

2.2 Nachträgliche Vorauszahlungen für das laufende Jahr

Da das Finanzamt festgestellt hat, dass Ihre Vorauszahlungen nicht hoch genug waren, wird es für das laufende Jahr nachträgliche Vorauszahlungen festsetzen – und das rückwirkend ab dem 01.01. des laufenden Jahres!

Wenn wir uns bereits am Ende des laufenden Jahres befinden, kann das also nochmal bis zum vierfachen der Differenz zwischen bisherigem und erhöhtem Vorauszahlungsbetrag sein.

Den Nachzahlungsbescheid erhalten Sie in aller Regel zeitgleich mit dem Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Auch hier haben Sie nur einen Monat Zeit, den Nachzahlungsbetrag zu leisten.

Hinweis

Sollten Sie im Rahmen der Erstellung der Einkommensteuererklärung feststellen, dass eine Nachzahlung entsteht, können die nachträglichen Vorauszahlungen angepasst werden, damit für diese Nachzahlung nicht zusätzlich Zinsen (Seit 2019 1,8% p.a.) vom Finanzamt erhoben werden.

2.3 Höhere Vorauszahlungen für das kommende Jahr

Und jetzt machen wir es ganz unangenehm:

Weil Sie mit einer Steuernachzahlung gerechnet haben, haben Sie die Abgabe der Steuererklärung ziemlich lange hinausgezögert.

Dann kommt wiederum gleichzeitig ein weiterer Bescheid, der die aktuellen Vorauszahlungen nach oben anpasst.

Ein Beispiel mit konkreten Zahlen verdeutlicht, wie dramatisch sich die Nachzahlungen finanziell auswirken können:

Beispiel

Wir befinden uns gedanklich im Januar 2022. Die Steuererklärung für das Jahr 2020 wurde kurz vor Weihnachten 2021 abgegeben.

Bisher haben Sie – auf der Basis des Gewinns aus dem Jahr 2019 – pro Quartal 15.000 € an Vorauszahlungen geleistet, was 2020 und 2021 eine jährliche Summe von 60.000 € ergibt. Nun erhalten Sie Mitte Januar 2022 den Steuerbescheid für das Jahr 2020. Darin steht, dass Sie im Jahr 2020 insgesamt 20.000 € nachzahlen müssen und dieser erhöhte Betrag auch für 2021 und 2022 angesetzt wird. Daraus folgt:

Bis jetzt bezahlt:

2020	2021	2022
60.000 €	60.000 €	0 €

Nachzahlung bis Mitte Feb 2022:

ESt-Nachzahlung 2020	20.000 €
+ Nachträgliche ESt-Vorauszahlung 2021	+ 20.000 €
Zwischensumme	40.000 €
+ Zusätzlich wird die laufende Vorauszahlung von 15.000 € zum 15.02. angehoben um	+ 5.000 €
Summe	45.000 €

In Summe müssen Sie also 45.000 € mehr als kalkuliert zahlen. Das sind 225 % der eigentlichen Einkommensteuernachzahlung. Außerdem müssen diese Zahlungen – um unangenehme Steuerzinsen und Verspätungszuschläge zu vermeiden – auch noch innerhalb eines Monats erfolgen!

Im ersten Moment mag der Gedanke sein:

„Das ist ja kein Problem. Der Gewinn war in den letzten beiden Jahren auch entsprechend hoch.“

Häufig ist die Liquidität aber bereits anderweitig verplant oder sogar verbraucht, wenn dieser Steuermechanismus in Gang gerät, z.B.:

- in der Praxis (Ersatz oder Neuanschaffung von Geräten; Renovierungen etc.) oder
- im Privatbereich (Sondertilgung des Hausdarlehens, besondere Anschaffungen etc.)

Variante: Schwankende Gewinne

Die gleiche Problematik entsteht, wenn Sie zwischenzeitlich ein wirtschaftlich eher schwaches Jahr hatten: Die Steuervorauszahlung für das Folgejahr fällt dann zu gering aus und gleichzeitig werden häufig größere Ausgaben getätigt, die Sie aufgrund des schwachen Jahres aufgeschoben haben.

3 Die Lösung

Wie können Sie diesem Problem vorbeugen?

Wenn Ihre Praxis wächst und dadurch höhere Gewinne erzielt oder wenn Sie ein wirtschaftlich schwaches Jahr hatten, müssen Sie für die zeitlich nachfolgenden Steuererzahlungen der besseren Jahre rechtzeitig Rücklagen schaffen.

Zudem besteht ebenfalls die Möglichkeit, die laufenden oder nachträglichen Vorauszahlungen bereits kurzfristig anzupassen. Sollten Sie unterjährig einen Gewinn außer der Reihe erzielen oder nach Ablauf eines Jahres feststellen, dass ein wesentlich höherer Gewinn erzielt wurde als im vorangegangenen Jahr, können wir kurzfristig in Abstimmung mit dem Finanzamt die Vorauszahlungen anpassen lassen.

Wie hoch diese Rücklagen oder die Vorauszahlungen sein müssen, können wir Ihnen gerne berechnen. Um Ihnen eine gute Liquiditätsplanung geben zu können, benötigen wir natürlich aktuelle Zahlen aus der Buchhaltung Ihrer Praxis. Aber auch ein Blick in die Zukunft ist wichtig. – Dafür benötigen wir von Ihnen Informationen über Ihre kurz- und mittelfristigen Planungen, u.a.:

- Stehen in nächster Zeit größere Investitionen an – in der Praxis wie auch privat?
- Wie entwickelt sich Ihr Patientenstamm?
- Welche Änderungen mit finanziellen Auswirkungen planen Sie für die Praxis (z.B. Einstellung neuer Mitarbeiter)?

Mit diesen Informationen können wir Sie auf mögliche Liquiditätsfallen rechtzeitig hinweisen und Ihnen Gegenmaßnahmen empfehlen.

Wichtig

Wir sind in diesem Punkt auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Wie Ihre persönliche Situation aussieht, können wir gerne in einem persönlichen Gespräch herausfinden – wir freuen uns auf einen Beratungstermin mit Ihnen.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2024

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.